



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung

vom 14. Dez. 2015

Geht an:

<input type="checkbox"/> GP	<input checked="" type="checkbox"/> GB	<input type="checkbox"/> BV	<input checked="" type="checkbox"/> LBA
<input type="checkbox"/> FIV	<input type="checkbox"/> LFA	<input type="checkbox"/> WV	<input type="checkbox"/> LWA
<input type="checkbox"/> LaV	<input type="checkbox"/> LPA	<input type="checkbox"/> BGV	<input type="checkbox"/> LSoA
<input type="checkbox"/> GV	<input type="checkbox"/> LGA	<input type="checkbox"/> SIV	<input type="checkbox"/> LSIA

5291

14. Dez. 2015

<input type="checkbox"/> Antrag	<input checked="" type="checkbox"/> Erledigung → Publikation
<input type="checkbox"/> Bercht	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> Vernehmlassung	<input type="checkbox"/> Akten
<input type="checkbox"/> Besprechung	<input checked="" type="checkbox"/> bis <i>ASAP</i>

Gemeinde Regensdorf

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie teilweise ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien ehemals geplanter Grenzweg, Abschnitt Haldenstrasse bis Zielstrasse

Baulinien. Der Gemeinderat Regensdorf hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2015 am ehemals geplanten Grenzweg, Abschnitt Haldenstrasse bis Zielstrasse, die bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2978/1970 teilweise aufgehoben und an der Haldenstrasse und der Zielstrasse zwecks Lückenschliessung Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 1. Dezember 2015 vom Gemeinderat Regensdorf beschlossene teilweise Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien am ehemals geplanten Grenzweg, Abschnitt Haldenstrasse bis Zielstrasse und die zwecks Lückenschliessung festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Haldenstrasse und der Zielstrasse werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Gemeinde Regensdorf zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Gemeinderatsbeschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Verfügungskopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (1-fach)

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion,

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr